

STIFTUNGSURKUNDE FÜR DIE Sammelstiftung GRANO

Art. 1 Name & Sitz

Unter dem Namen

Sammelstiftung GRANO
(nachfolgend Stiftung genannt)

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, welche von der GRANO Management AG (nachfolgend Stifterin genannt) errichtet wurde.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Winterthur. Der Stiftungsrat kann ihn mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihren Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Alter und Invalidität bzw. Tod für deren Hinterbliebene.

Die Vorsorge erfolgt nach Massgabe des BVG. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgeber durch Anschlussverträge (Anschlussvereinbarungen) der Stiftung anschliessen. Mit dem Anschlussvertrag wird ein Vorsorgewerk errichtet. Für den Abschluss von allfälligen Versicherungsverträgen muss die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.



6.6.05 / i. v. v. W. L.

Art. 4 Vermögen

Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 100'000.- (hunderttausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Arbeit üblicherweise entrichten (z.B. Familien- und andere Zulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.)

Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.

Die Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftnet wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszwecks, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Finanzierung der Vorsorgewerke, sowie über das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten in den Grundzügen ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgerèglement, Organisationsreglement, Anlagereglement, u.a.).

Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks und der bereits erworbenen Ansprüche geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder hochrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.

Die Vorsorgekommission erteilt dem Vorsorgerèglement des Betriebes ihre Zustimmung und ergänzt es hinsichtlich Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, der Beiträge der Versicherten und allenfalls weitere vorsorgespezifischer Bestimmungen.

Art. 6 Vorsorgewerk

Das Vorsorgewerk wird mittels Anschlussvertrag an die Sammelstiftung angeschlossen. Die Vorsorgewerke werden voneinander unabhängig verwaltet. Die Anlagen werden als gepooltes Vermögen verwaltet.



6.6.05/i.v.v. W. W. M.

Art. 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind, der Stiftungsrat, die Vorsorgekommissionen sowie die Kontrollstellen (Revision und Pensionskassen Experte).

Art. 8 Stifterin

Die Stifterin hat die ihr von dieser Urkunde oder vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente zugewiesenen Kompetenzen.

Art. 9 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens je zwei für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Mitglieder, die mit einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden bei dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren und die Konstituierung in einem Reglement.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist. Er kann die Zeichnungsbezeichnung auch an Personen erteilen, die dem Stiftungsrat nicht angehören.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle. Als oberstes Organ überwacht er die Vermögensanlage und vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer-, und ein Arbeitgebervertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird ein Beschluss – soweit es dessen Dringlichkeit erlaubt – auf die nächste Sitzung vertagt. Führt die Abstimmung erneut zu Stimmengleichheit oder ist eine Vertagung wegen hoher Dringlichkeit nicht möglich, so hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Stifterin ist berechtigt, den Protokollführer zu ernennen. Dieser hat in den Sitzungen des Stiftungsrates beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

Art. 10 Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, die das Vorsorgewerk vertritt. Die Vorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement enthalten.

Art. 11 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung eine anerkannte Revisionsstelle sowie einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.



66.05 / i.v. U. V. W. L.

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 13 Auflösung / Liquidation

Für die Liquidation oder Teilliquidation wird vom Stiftungsrat ein Reglement erlassen.

Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird nach Entscheid der Vorsorgekommission entweder einer neuen Personalvorsorgestiftung des betreffenden Arbeitgebers oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen.

Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffenden Arbeitgeber oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.

Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Winterthur, 25. Mai 2005



6.6.05 / i. V. U. W. K.